



**Prüfungsrichtlinien**

**für das Modul 2.3 Taktische Führung II**

**nach Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2**

**- VAP2.2-Feu**

## 1 Allgemeines

Der Leistungsnachweis für das zentrale Ausbildungsmodul 2.3 „Taktische Führung II“ erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 und 3 bis 5 VAP2.2-Feu des Landes Nordrhein-Westfalen.

## 2 Umfang und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst folgende Bereiche:

- Zugführerausbildung,
- GABC-Führen-Ausbildung,
- Führungsausbildung im Rettungsdienst und
- Verbandführerausbildung.

Darüber hinaus wird die Führungsausbildung durch

- ein Einsatzsimulationstraining und
- eine Fortbildung „Brandbekämpfung und Hilfeleistung in Tunnelanlagen“

ergänzt.

Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung

- zum Führen eines Zuges – einschließlich eines erweiterten Zuges – sowie die Leitung eines Einsatzes mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges,
- zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz,
- zur Übernahme von rettungsdienstlichen Führungsaufgaben bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) und
- zum Führen von Einheiten über dem erweiterten Zug (Führungsstufe C: Führen mit einer Führungsgruppe) sowie zur Leitung auch von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV100).

## 3 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Die Prüfung setzt sich zusammen aus jeweils einem schriftlichen Teil zum Abschluss der Ausbildung „GABC-Führen“ und „Verbandführer“ sowie einem praktischen Teil zum Abschluss der Zugführerausbildung.

### 3.1 Durchführung der Prüfung

#### 3.1.1 Schriftlicher Prüfungsteil

##### 3.1.1.1 Prüfung „GABC-Führen“

Die schriftliche Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einem Fragebogen mit Fragen zu allen Themengebieten des Lehrgangs. Für die Beantwortung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Hilfsmittel können zugelassen werden.

##### 3.1.1.2 Prüfung „Verbandsführer“

Die schriftliche Prüfung wird von einer Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgenommen und bewertet. Sie besteht aus einem Fragebogen zu allen Themengebieten des Lehrgangs. Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

#### 3.1.2 Praktischer Prüfungsteil

##### 3.1.2.1 Prüfung „Zugführer“

Die praktische Prüfung wird von zwei Lehrkräften der Hessischen Landesfeuerwehrschule abgenommen und bewertet. Die Prüfung besteht aus einer Planübung, in der die Befähigung zum Führen eines Zuges nachgewiesen werden muss. Die Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten.

### 3.2 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Leistungen werden gemäß § 9 VAP2.2-Feu des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt bewertet:

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>	<b>Beschreibung</b>
sehr gut	14-15	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	11-13	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	8-10	eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	5-7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	2-4	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	0 bis 1	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Die Gesamtnote des Moduls 2.3 Taktische Führung II errechnet sich aus dem Mittelwert der drei Prüfungen.

Die Punktzahlen eines Ergebnisses, die sich aus der Bildung eines arithmetischen Mittels ergeben, sind auf zwei Dezimalstellen anzugeben. Es wird nicht gerundet.

Hierbei entsprechen:

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut, 10,50 bis 13,49 Punkte = gut, 7,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend, 4,50 bis 7,49 Punkte = ausreichend, 1,50 bis 4,49 Punkte = mangelhaft, 0 bis 1,49 Punkte = ungenügend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde.

(4) Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er den Lehrgang und die Prüfung vollständig wiederholen.

### **3.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Prüfungsergebnis ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Verabschiedung am letzten Lehrgangstag mitzuteilen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, aus der die Gesamtnote für das Modul 2.3 – Taktische Führung II – hervorgeht.

(2) Für den Fall, dass eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihr oder ihm dies vor der Verabschiedung im Einzelgespräch zu eröffnen.

### **3.4 Niederschrift**

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:

- der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
- die Namen der Prüfer,
- die Namen der Prüflinge,
- die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und
- die Prüfungsergebnisse.

Zudem sind dem Protokoll mindestens

- der Vermerk über den Verlauf des schriftlichen Prüfungsteils und
- die Begründung der Bewertung des praktischen Prüfungsteils

beizufügen.

(2) Die Prüfungsniederschrift ist von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer zu unterzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

### **3.5 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

(1) Ist eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule. Dieser bestimmt Zeit und Inhalt des Nachholens der Prüfung oder des Prüfungsteils.

(2) Unterbricht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Modul 2.3 um mehr als 5 Lehrgangstage entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule ob der Lehrgang und die Prüfung wiederholt werden muss.

(3) Erscheint eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung des Direktors der Hessischen Landesfeuerwehrschule zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **3.6 Täuschungshandlungen, sonstiges Fehlverhalten**

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während eines Prüfungsteils ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule; die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Stört eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule als nicht bestanden bewertet.

### **3.7 Einsicht in die Prüfungsakten**

Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertungsbegründung unter Aufsicht einsehen. Abschriften dürfen nicht gefertigt werden.

#### **4 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

Kassel, 5. November 2022

gez.

Baumann  
Direktor